

<b>Zeitschrift:</b>	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
<b>Band:</b>	40 (2016)
<b>Artikel:</b>	Der merkwürdige Totschlag des Bernhard Schimaidzig : die gerichtspsychologische Karriere eines Falls von "Schlaftrunkenheit" um 1800
<b>Autor:</b>	Düwell, Susanne
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1077803">https://doi.org/10.5169/seals-1077803</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der merkwürdige Totschlag des Bernhard Schimaidzig. Die gerichtspsychologische Karriere eines Falls von «Schlaftrunkenheit» um 1800

---

Susanne Düwell

Bernhard Schimaidzig, ein Tagelöhner, der mit seiner Familie im Sommer in einem offenen Schuppen seine Schlafstelle hat, erwacht in der Nacht vom 30. auf den 31. Juli 1788 plötzlich aus dem Schlaf, sieht eine Gestalt neben sich, die er in seiner Angst mit der Axt erschlägt; erst nach begangener Tat erkennt er, dass er seine Frau getötet hat. So die Rekonstruktion der Tat auf der Grundlage der Aussage des Täters. Strittig ist die Frage, ob der Täter, wie dessen Aussage es nahe legt, zum Zeitpunkt der Tat unzurechnungsfähig ist. Im Folgenden soll anhand dieses spektakulären Falls aus der Anfangszeit der gerichtlichen Psychologie die Konstruktion und Rezeption eines paradigmatischen Falls nachgezeichnet werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, welche Aspekte des Falls, welche Paratexte, Selektionen, Transformationen und Anschlüsse für seine Karriere in der Literatur der Gerichtsarzneikunde verantwortlich gemacht werden können. Bevor der Fall und seine Rezeptionsgeschichte dargestellt werden, soll jedoch zunächst auf die Bedeutung der Erfahrungsseelenkunde für die Jurisprudenz im ausgehenden 18. Jahrhundert eingegangen werden sowie auf den Publikationskontext, für den die kontinuierliche Publikation von ‘merkwürdigen’ Fällen und die Reflexion über die juristische Arbeit mit Fallserien kennzeichnend ist.

Ein wichtiger Einflussfaktor für die Entstehung der Gerichts- bzw. Kriminallpsychologie<sup>1</sup> ist – neben der Veränderung des Rechtssystems sowie damit verbundenen Diskussionen über Naturrecht, Willensfreiheit oder Unzurechnungsfähigkeit – die Entwicklung der empirischen Psychologie. Die Karriere des Falls Schimaidzig – so die These – ist nicht nur bedingt durch seine spektakuläre Singularität, sondern ebenso durch seine Anschlussfähigkeit an die zentralen Themen des psychologischen Diskurses um 1800.

Eine Darstellung des Falls Schimaidzig wird erstmals 1791 in Kleins *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten* veröffentlicht,<sup>2</sup> sie basiert im Wesentlichen auf dem gerichtlichen Gutachten von Johann

1 In den 1790er Jahren werden die ersten kriminopsychologischen Arbeiten von Johann Christian Gottlieb Schaumann, Gottlieb Münch und Karl von Eckartshausen publiziert.

2 Die Frage der Einordnung des ‘Falls’ als Gattung, Schreibweise, Textsorte o.Ä. ist weiterhin ungeklärt. Im Folgenden wird die Bezeichnung ‘Falldarstellung’ gewählt, da sie hinreichend allgemein erscheint, um die heterogenen Formen der Fallkonstruktion und -repräsentation zu umfassen und –

Christian Friedrich Meister. Wie zu zeigen sein wird, ist die Autorschaft Meisters insofern von Bedeutung, als auch dessen spätere persönliche Kommentierung des Falls dessen Rezeption beeinflusst. In den *Annalen* als einer der Aufklärung verpflichteten juristischen Zeitschrift werden nicht nur kontinuierlich psychologisch merkwürdige Rechtsfälle publiziert, sondern es wird auch die Funktion von Fällen für die Rechtspflege reflektiert. Damit steht Kleins Projekt nicht allein, sondern in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts entsteht eine Fülle an Zeitschriften, in denen Fälle gesammelt werden und zugleich die Bedeutung von Beobachtungen und Fallsammlungen für die Entstehung neuer humanwissenschaftlicher Wissensfelder reflektiert wird.

### **Erfahrungsseelenkunde und das Paradigma der Beobachtung**

Es bleibt mir [...] unerklärbar, warum die Naturbeschreiber auf die Beobachtung der Windungen und Schnörkel an den Schneckenhäusern, deren Bewohner sie gar nicht kennen, der Strahlenzahl der Fische, oder auch selbst der Triebe der Thiere mehr Sorgfalt verwenden als auf die Beobachtung der Neigungen, Fähigkeiten und Triebe der menschlichen Seele, wo ihnen doch die tägliche Erfahrung an sich selbst sowohl, als an andern so reichen Stof darbietet?<sup>3</sup>

In diesem Zitat aus Marcus Herz' Einleitung zu seinem *Versuch über den Schwindel* werden zwei zentrale Begriffe der Erfahrungsseelenkunde benannt: Dass «Beobachtung» und «Erfahrung» die Quelle der Erkenntnis im Bereich der empirischen Psychologie bilden, ist die grundlegende Prämissen der Erfahrungsseelenkunde im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts. Auch die Annahme, dass Fremdbeobachtung ebenso wie Selbstbeobachtung das Material für die Erfahrungsseelenkunde liefern, ist zu dieser Zeit unstrittig. Das zwischen 1783 und 1793 kontinuierlich erscheinende *Magazin zur Erfahrungsseelenkunde* als prominentestes Zeitschriftenprojekt der empirischen Psychologie wird dezidiert zum Zweck einer zunächst unsystematischen Sammlung solcher Fremd- und Selbstbeobachtungen gegründet.<sup>4</sup> Marcus Herz' Hinweis auf den «Naturbeschreiber» ist durchaus nicht zufällig,

anders als der Begriff 'Fallgeschichte' oder 'Fallerzählung' – noch keine Implikationen über die narrative Gestaltung enthält.

3 Marcus Herz, *Versuch über den Schwindel*. Zweyte umgeänderte und vermehrte Auflage, Berlin 1791, S. 32f. Die erste Ausgabe erschien 1786. Eine der Veränderungen, die Herz vorgenommen hat, besteht in «Zusätzen von wichtigen psychologischen Beobachtungen», ebd. S. X.

4 Vgl. Sheila Dickson, Stefan Goldmann, Christof Wingertsahn (Hg.), «Fakta, und kein moralisches Geschwätz». Zu den Fallgeschichten im «Magazin zur Erfahrungsseelenkunde» (1783–1793), Göttingen 2011. Susanne Düwell, Erfahrungsseelenkunde als «innere Geschichte des Menschen». Marcus Herz' Beschreibung seiner eigenen Krankheit und die Anfänge psychologischer Falldarstellungen, in: Michael Bies, Michael Gamper, Ingrid Kleeberg (Hg.), *Gattungs-Wissen. Wissenspoetologie und literarische Form*, Zürich, Berlin 2013, S. 74–95.

sondern verweist auf das Postulat der Erfahrungsseelenkunde, die Psychologie der Naturlehre beziehungsweise Physik zuzuordnen: «man mag über die spekulative Philosophie denken, wie man will – die Psychologie gehört nicht zu ihrem Gange, sondern macht einen eben so wesentlichen Theil aus, wie die Wissenschaft von den Körpern.»<sup>5</sup> Die empirische Psychologie im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts bemüht sich um eine Emanzipation sowohl von der Philosophie als auch von der Theologie und orientiert sich an Methoden der Naturwissenschaft und Medizin; dies manifestiert sich unter anderem in der Fokussierung auf Beobachtungswissen und in der Konzentration auf Falldarstellungen, für die die medizinische Fallgeschichte ein Vorbild liefert.

Zugleich besteht jedoch auch eine enge Beziehung von Psychologie und Jurisprudenz, da von Anfang an Kriminalfälle und Gerichtsgutachten als besonders instruktives Material für psychologische Reflexionen gelten. Ebenso wird im Gegenzug die juristische Diskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert durch die Erfahrungsseelenkunde beeinflusst, da nicht mehr die Umstände der Tat, sondern die Person des Täters sowie seine Lebensumstände und Motive in den Fokus rücken.<sup>6</sup> Der Rekurs der Psychologie auf Kriminalfälle bietet auch den Vorteil, dass im juristischen Bereich aufgrund seiner kasuistischen Tradition umfangreiche und detaillierte Falldarstellungen vorgefunden werden. Ein Blick in juristische Gutachten über psychologisch «merkwürdige Rechtsfälle» belegt auf der anderen Seite, dass die Arbeiten zur Erfahrungsseelenkunde unmittelbar rezipiert werden. So finden sich etwa Verweise auf das *Magazin zur Erfahrungsseelenkunde*, Maucharts *Allgemeines Repertorium für empirische Psychologie* oder auf Texte von Marcus Herz.

Auch die ersten kriminalpsychologischen Arbeiten rekurrieren unmittelbar auf die Erfahrungsseelenkunde und ihre Priorisierung von Beobachtung und Selbstbeobachtung. Entsprechend formuliert Schaumann in seinen *Ideen zu einer Kriminalpsychologie* acht Regeln für ein fundiertes Beobachtungsverfahren.<sup>7</sup> Gefordert wird ganz im Sinne der empirischen Psychologie die Sammlung möglichst vielfältiger «Facta», Vorurteilsfreiheit, die Übung des Beobachtungsgeistes bei jeder sich bietenden Gelegenheit sowie der analogische Vergleich von Selbst- und Fremdbeobachtungen: Der Beobachter «denke sich in die Umstände und Verhältnisse, in welchen ein Verbrechen ausgeübt wurde, hinein, und untersuche, wie er in dersel-

5 Herz, Versuch über den Schwindel, S. 33.

6 Vgl. Michael Niehaus, Hans-Walter Schmidt-Hannisa (Hg.), *Unzurechnungsfähigkeiten. Diskursivierungen unfreier Bewusstseinszustände seit dem 18. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 1998.

7 «Da Erfahrung die Grundlage der Kriminalpsychologie ist, so kommt alles darauf an, daß die Beobachtungen, wodurch sie eingesammelt wurde, richtig sind.» Johann Christian Gottlieb Schaumann, *Ideen zu einer Kriminalpsychologie*, Halle 1792, S. 110.

ben Lage gehandelt hätte.»<sup>8</sup> Diese Methode wird auch für Meisters retrospektive Beurteilung des Falls Schimaidzig entscheidend sein.

Voraussetzung für die Entstehung der Erfahrungsseelenkunde und der Kriminalpsychologie ist demzufolge die Aufwertung von Empirie und Beobachtung. Zunächst vor allem ein empirisches Verfahren in Naturforschung und praktischer Medizin, entwickelt sich die Observation im 18. Jahrhundert zu einem allgemeinen Paradigma.<sup>9</sup> Die allgemeine Relevanz der Observation als Paradigma auch der humanwissenschaftlichen Disziplinen wird unter anderem markiert durch eine ausgeprägte Reflexion über den Prozess der Beobachtung, wie sie auch den psychologischen und pädagogischen Diskurs kennzeichnen. Diese Reflexion betrachtet Lorraine Daston als ein zentrales Merkmal für den Wandel der ‘Observation’ von einem epistemischen Genre<sup>10</sup> zu einer epistemischen Kategorie.<sup>11</sup> Zwar sei zu beobachten, dass die ‘Observation’ seit dem 16. Jahrhundert eine dominierende medizinische Textsorte darstellt, zu einer zentralen epistemischen Kategorie werde sie aber erst im 18. Jahrhundert durch eine veränderte Konzeptualisierung des Verhältnisses von Vernunft und Erfahrung. Das heisst, Fälle dienen zum einen nicht mehr in erster Linie der Veranschaulichung von Theorien, sondern sie sind dazu geeignet, theoretisches Wissen in Frage zu stellen und bisher unerforschte Bereiche zu erschliessen; sie sind zum anderen auf die Geschichte von Individuen kon-

<sup>8</sup> Ebd. S. 112.

- <sup>9</sup> Unter «Paradigmata» versteht Kuhn «allgemein anerkannte wissenschaftliche Leistungen, die für eine gewisse Zeit einer Gemeinschaft von Fachleuten maßgebende Probleme und Lösungen liefern.» Thomas S. Kuhn, *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*. Zweite revidierte und um das Postskriptum von 1969 ergänzte Auflage, Frankfurt a.M. 1976, S. 10. Ausgehend von kritischen Reaktionen auf *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen* hat Kuhn den Begriff des Paradigmas im Folgenden eingeschränkt. Einerseits auf den übergeordneten Begriff der disziplinären Matrix als die geteilten Annahmen einer wissenschaftlichen Gemeinschaft und andererseits auf den Begriff des «Musterbeispiels», analog zu dem auf der Basis von Ähnlichkeitskriterien unbekannte Probleme gelöst werden können, ohne auf Regelwissen oder Definitionen zugreifen zu müssen. Thomas S. Kuhn, *Neue Überlegungen zum Begriff des Paradigma*, in: Ders.: *Die Entstehung des Neuen. Studien zur Struktur der Wissenschaftsgeschichte*, hg. v. Lorenz Krüger, Frankfurt a.M. 1977, S. 389–420. Diese zweite Bedeutung ist anschlussfähig an das Denken in Fällen, das ebenfalls auf der Basis von Ähnlichkeiten von Einzelfall zu Einfall fortschreitet.
- <sup>10</sup> Zum Begriff des epistemischen Genres vgl. Gianna Pomata, die davon ausgeht, dass Falldarstellungen der Kommunikation und Etablierung wissenschaftlicher Gemeinschaften dienen. Der Begriff «epistemic genre» beschreibt die Beziehung von epistemologischer Funktion und Form einer wissenschaftlichen Textsorte. Epistemic genres «are highly structured and clearly recognizable textual conventions – textual tools, we may call them – handed down by tradition for the expression and communication of a particular content – in the case of epistemic genres, a content that is seen as primarily cognitive in character. Epistemic genres give a literary form to intellectual endeavour, and in so doing they shape and channel the cognitive practice of attention.» Gianna Pomata, *Sharing Cases. The Observations in Early Modern Medicine*, in: *Early Science and Medicine* 15 (2010), S. 193–236, hier S. 199.
- <sup>11</sup> Lorraine Daston, *The Empire of Observation 1600–1800*, in: Lorraine Daston, Elizabeth Lunbeck (Hg.), *Histories of Scientific Observation*, Chicago 2011, S. 81–113.

zentriert und nicht mehr vorrangig auf die möglichst umfassende Erfassung der Umstände eines Falls.<sup>12</sup>

Auch in den traditionell mit Fällen arbeitenden Wissenschaften des Rechts und der Medizin verändert sich das Verhältnis von Theorie und Praxis, insofern als praktische Beobachtungen nicht mehr prinzipiell der Theorie untergeordnet werden, so dass sich in beiden Bereichen eine Hinwendung zur Praxis abzeichnet: Es entstehen Zeitschriften für praktische Medizin, Beobachtungen aus der medizinischen Praxis werden gesammelt und dienen als Korrektiv der Theorie. In der Jurisprudenz wird im ausgehenden 18. Jahrhundert ebenfalls eine Vielzahl an wissenschaftlichen oder populären Sammlungen von merkwürdigen Rechtsfällen publiziert.<sup>13</sup> Falldarstellungen tragen zu einer Erweiterung des Rechts bei, so existiert im Recht zwar der Begriff der «Unzurechnungsfähigkeit»,<sup>14</sup> eine Ausdifferenzierung vollzieht sich jedoch erst anhand von besonderen Kriminalfällen und deren Diskussion.<sup>15</sup> Diese beziehen sich nicht etwa vorrangig auf geisteskranke Täter, sondern es werden beispielsweise verschiedene Zustände einer nur momentanen Verrücktheit bei sonst gesunden Menschen angenommen, wodurch eine verbindliche Festschreibung von Kriterien psychischer Pathologien deutlich erschwert wird.<sup>16</sup> Diese fehlende oder unscharfe Distinktion von Normalität und Abweichung kennzeichnet auch den Fall Schimaidzig, seine Besonderheit resultiert gerade aus

12 Vgl. u.a. Susanne Düwell, Nicolas Pethes, Fall, Wissen, Repräsentation – Epistemologie und Darstellungsästhetik von Fallnarrativen in den Wissenschaften vom Menschen, in: dies. (Hg.), Fall – Fallgeschichte – Fallstudie Theorie und Geschichte einer Wissensform, Frankfurt a.M., New York 2014, S. 9–33.

13 Vgl. Eckhardt Meyer-Krentler, «Geschichtserzählungen». Zur Poetik des Sachverhalts im juristischen Schrifttum des 18. Jahrhunderts, in: Jörg Schönert (Hg.), Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtpflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, Tübingen 1991, S. 117–157.

14 Das ALR enthält lediglich folgenden Paragraphen: «Wer frey zu handeln unvermögend ist, bey dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt.», ALR II 20 §16, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe, Hans Hattenhauer (Hg.), Frankfurt a.M., Berlin 1970.

15 «Wie man sieht, sind es immer wieder denkwürdige Einzelfälle, die der Diskussion neue Impulse verleihen. Verarbeitet und verbreitet in Form von Fallgeschichten, entwickeln sie oftmals eine besondere Faszination auf für ein breiteres Publikum. Diese Textsorte spielt eine Schlüsselrolle nicht nur innerhalb der Fachdiskurse, insofern sie deren empirisches Datenmaterial konstituiert, sondern auch, weil sie – im Grenzbereich zwischen Journalismus und Novellistik – zur selbständigen literarischen Form avanciert, die in den Moralischen Wochenschriften, in den Publikationen der Pitaval-Tradition und in der Kriminalnovelle in jeweils unterschiedlicher Gestalt in Erscheinung tritt.» Niehaus u.a. (Hg.), Unzurechnungsfähigkeiten, S. 9.

16 «Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts war ein Zustand, der die Zurechnungsfähigkeit ausschloß, nur bei offensichtlichen Geisteskrankheiten, meist bezeichnet als ‘Wahnsinn, Blödsinn oder Raserei’, erkannt worden. An der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert meinten dann aber Mediziner und Philosophen, die sich mit ‘Criminalpsychologie’ beschäftigten, zahlreiche neue Arten von psychischen Störungen entdeckt zu haben. Sie vertreten die Auffassung, daß auch diese zur Unzurechnungsfähigkeit führten.» Ylva Greve, Richter und Sachverständige. Der Kompetenzstreit über die Beurteilung der Unzurechnungsfähigkeit im Strafprozeß des 19. Jahrhunderts, in: Helmut Berding, Diethelm Klippel, Günther Lottes (Hg.), Kriminalität und abweichendes Verhalten, Göttingen 1999, S. 69–104, hier S. 70.

der Diskrepanz von spektakulärer Tat einerseits und ‘Normalität’ des Täters und seines Zustandes andererseits.

### ***Kleins Annalen der Rechtsgelehrsamkeit und die Funktion merkwürdiger Rechtsfälle***

Im Folgenden werde ich mich vor allem auf einen psychologisch instruktiven Kriminalfall konzentrieren, der zuerst in Ernst Ferdinand Kleins *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten* erscheint, aber auch von zeitgenössischen seelenkundlichen Journals aufgegriffen und im Verlauf des 19. Jahrhunderts in Zeitschriften, Handbüchern und Enzyklopädien der Gerichtsarzneikunde immer wieder zitiert wird, bis er schliesslich auch in nicht fachspezifischen Publikationen wie *Meyers Konversationslexikon* oder *Westermanns Monatsheften* Erwähnung findet. Dabei handelt es sich nicht um einen besonders typischen Fall, sondern um einen in psychologischer Hinsicht spektakulären Einzelfall. Der Grund, warum dieser Fall trotzdem immer wieder aufgegriffen wird, liegt – so die These – in psychologischen Erklärungsmustern des ausgehenden 18. Jahrhundert begründet, die sich geradezu idealtypisch an den Fall anschliessen lassen.

Im Zentrum der Versuche, psychologische Ausnahmezustände zu erklären oder Fälle von Unzurechnungsfähigkeit zu konstruieren, steht die Analogiebildung dieser Zustände mit den Phänomenen Schlaf, Traum und Schlafwandeln, so dass der Fall Schimaidzig ein Musterbeispiel für dieses Erklärungsmodell liefert, da hier buchstäblich im Halbschlaf getötet wird. Das Verhältnis von Abweichung und Norm ist in diesem Fall in besonderer Weise konstelliert: Der Täter ist weder krank noch sonst auffällig. Auch der Zustand, in dem er sich mutmasslich während der Tat befindet, ist – im Unterschied zum als krankhaft klassifizierten Schlafwandeln – universell und normal, nämlich die «Schlaftrunkenheit». Dennoch begeht der Inquisit durch das Zusammentreffen vieler, zunächst unscheinbarer Begleitumstände eine nahezu singuläre Tat: Neben dem cholerischen Temperament, der mangelnden Seelenstärke und Gespensterfurcht des Inquisiten verweist das Gutachten auf «eine Reihe von Verdrüllichkeiten»<sup>17</sup> in den Tagen vor der Tat, verursacht durch einen Streit mit dem Bruder seiner Frau sowie durch eine Auseinandersetzung mit dem Dorfschulzen, aus der ein 24-stündiger Arrest resultierte.

Der Veröffentlichungskontext des Falls ist eine juristische Zeitschrift, die der Jurist Ernst Ferdinand Klein von 1788 bis 1809 in insgesamt 26 Bänden heraus-

<sup>17</sup> [Anonym], Gutachten des Oberschlesischen Criminal-Collegii über den merkwürdigen Todtschlag des Bernhard Schimaidzig, in: *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten*, Bd. 8, Berlin 1791, S. 9–50, hier S. 32.

gibt. Schwerpunkt des Periodikums sind Nachrichten und Bekanntmachungen aus dem Kontext von Kleins Arbeit in der *Kommission zur Schaffung eines Allgemeinen Landrechts in den Preußischen Staaten* (ALR), sie enthält aber auch jeweils eine umfangreiche Rubrik mit dem Titel *merkwürdige Rechtsfälle*, unter der im Laufe von zwanzig Jahren eine Sammlung von 180 Fällen entsteht, ein Grossteil davon Kriminalfälle, die «Anlaß zu psychologischen Betrachtungen»<sup>18</sup> liefern und als Material für psychologische Reflexionen dienen können:

Weil ich mit Lesern von gesetzter Denkungsart und philosophischem Geiste zu thun hatte, so habe ich das Unterhaltende vorzüglich in dem, was psychologisch merkwürdig ist, gesucht. Ich hatte dabey noch den Nebenzweck, das Band der Philosophie und Rechtsgelehrsamkeit fester zu knüpfen, und dem Psychologen Materialien zu liefern, welche sonst unbenutzt geblieben wären. Daraus läßt es sich auch erklären, warum die Criminafälle bisher den größten Raum eingenommen haben.<sup>19</sup>

Wie nicht nur der im Folgenden dargestellte Fall belegt, wird in psychologischen und gerichtsmedizinischen Publikationen tatsächlich vielfach auf Fälle aus Kleins *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten* zurückgegriffen. Neben der Bereicherung der Psychologie durch Kriminalfälle wird aber vor allem über die juristische Bedeutung des «Studium[s] merkwürdiger Rechtsfälle» reflektiert. Klein betont vor allem die didaktische Bedeutung der Arbeit mit Rechtsfällen, um daran die Urteilsfähigkeit des Juristen zu schulen. Dementsprechend formuliert er folgende Prinzipien für die Darstellung von Rechtsfällen: Die Geschichte ist so zu formulieren, dass die Schwierigkeiten des Falls zur Geltung kommen, ferner soll die Auflösung bis zum Ende aufgeschoben werden. Ausserdem sei es wesentlich, «den Leser auf die großen Verschiedenheiten der ähnlich scheinenden Fälle aufmerksam zu machen.»<sup>20</sup> Die Auswahl der Fälle sei daher so vorzunehmen, dass sie zwar viele Ähnlichkeiten aufweisen, aber unterschiedlich zu beurteilen sind. Klein beschreibt so die Arbeit mit minimalen Differenzen zwischen verwandten Fällen als Methode zur Ausdifferenzierung und Erweiterung des Rechtssystems. Auf den Aspekt der Differenz trotz grosser Ähnlichkeit legt Klein besonderen Wert, insofern als er bei der Arbeit mit partikularen Fällen die Gefahr sieht, dass die Suche nach Ähnlichkeiten die Wahrnehmung der Besonderheit des Einzelfalls überlagert: «Nichts ist natürlicher, als daß ein Richter dessen Wissenschaft sich auf Kenntnis solcher Fälle einschränkt, mit Freuden den ersten Fall ergreift, der mit demjenigen, welchen er eben entscheiden soll, einige

18 Ernst Ferdinand Klein, Vorrede, in: *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten*, Bd. 1, Berlin 1788, S. III–VI, hier S. IV.

19 Ernst Ferdinand Klein, Über das Studium merkwürdiger Rechtsfälle, in: *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten*, Bd. 6, Berlin 1790, S. 112–120, hier S. 119.

20 Klein, Über das Studium, S. 118.

Aehnlichkeit hat.»<sup>21</sup> Nicht die Subsumption des Einzelfalls unter allgemeine Gesetze – wie zu erwarten wäre –, sondern das Fortschreiten von Fall zu Fall erscheint problematisch im Hinblick auf die Partikularität des einzelnen Falls. Wird in der gegenwärtigen Fallgeschichtenforschung das kasuistische Verhältnis von Allgemeinem und Besonderem unter anderem dahingehend problematisiert, dass die Subsumption des Partikularen unter eine allgemeine Regel dessen individueller Besonderheit nicht Rechnung trägt, so dass das Fortschreiten von Fall zu Fall als eine mögliche methodische Alternative erscheint,<sup>22</sup> da hier dem Partikularen Vorrang eingeräumt wird, so kritisiert Klein in Bezug auf das Gewohnheitsrecht im ausgehenden 18. Jahrhundert gerade das ungeregelte Aufsuchen der Ähnlichkeiten von Fällen als Verfahren, das der Komplexität des Einzelfalls nicht gerecht wird.

Kleins Kritik richtet sich jedoch nicht grundsätzlich gegen die Sammlung von Rechtsfällen, sondern vor allem auf die Praxis im Umgang mit dem Gewohnheitsrecht. In einem von Klein kommentierten Beitrag im *Archiv des Criminalrechts* wird dagegen dezidiert auf die Bedeutung von Rechtsfällen für die Modifikation und Erweiterung der Gesetzgebung hingewiesen und damit die Anwendung empirischer Prinzipien auf die Praxis des Rechts eingeklagt:

Der Mediciner, der Physiker benutzt die Erfahrung und die Experimente, um seine Wissenschaft zu erweitern und zu berichtigen. Auch der Rechtsgelehrte sammelte längst schon merkwürdige Fälle, aber nur für den – Richter und Sachführer, zur Erläuterung der positiven Jurisprudenz. [...] Mängel und Lücken der Gesetzgebung zu zeigen, zur Berichtigung und Erweiterung der Gesetzgebung etwas beyzutragen, kurz, dem Gesetzgeber vorzuarbeiten, daran dachte man nicht.<sup>23</sup>

Der Autor fordert hier genau die Umstellung des Umgangs mit Fällen von einer das positive Recht illustrierenden zu einer das Recht erweiternden Funktion, die kennzeichnend ist für die epistemische Wende in der Kasuistik des 18. Jahrhunderts.

### **Der Fall Bernhard Schimaidzig**

Einer der merkwürdigen Rechtsfälle, die in Kleins *Annalen* publiziert und von anderen Autoren später aufgegriffen werden, ist der Fall des Bernhard Schimaidzig. Die Konstellation dieses Falls ist typisch für viele Kriminalfälle des ausgehenden 18. Jahrhunderts, bei denen die Frage der «inneren Handlung» und der Zurechnung

21 Ebd., S. 116.

22 Vgl. John Forrester, If p, then what? Thinking in Cases, in: History of the Human Sciences 9 (1996), S. 1–25.

23 Bemerkungen über Rechtsfälle und die zweckmäßige Bearbeitung derselben von A., nebst einigen Bemerkungen von Klein, in: Archiv des Criminalrechts Bd. 2, St. 2, 1799, S. 83–118, hier S. 83.

zur Diskussion stehen: Die Tat selbst und die Täterschaft sind eindeutig bewiesen durch Zeugenaussagen und durch das Geständnis des Täters. Da für die Tat aber kein Motiv zu finden ist, stellt sich die Frage, was die Veranlassung für die Tötung gewesen ist und welche inneren Vorgänge sie begleitet haben. In vielen Fällen können die Täter selbst keine Auskunft über ihre Tat geben, im Fall Schimaidzig gibt dieser jedoch an, er wisse selbst nicht, ob er bei Begehung der Tat ganz wach gewesen sei. Der im Gutachten eingangs wiedergegebene Tathergang folgt der Aussage des Täters:

Schimaidzig sieht, als er nachts plötzlich erwacht, im Dunkeln eine Gestalt, die er mit der Holzaxt erschlägt. Als die Gestalt niedersinkt und einen Laut von sich gibt, kommt ihm erst der Gedanke, dass es seine Frau sein könnte, die er erschlagen hat. Der Täter ruft sofort nach Hilfe, gibt zu, dass er die Frau erschlagen hat, und zeigt sich anschliessend selbst an. Bereits in dieser ersten Tatschilderung fallen die für die Auslegung des Falls zentralen Stichworte: Die Plötzlichkeit («urplötzlich», «plötzlich») des Erwachens; der Anblick einer Gestalt, «die ihm als ein wahres Gespenst vorgekommen sey»; die grosse Angst und der Schrecken, die ihn dabei ergriffen haben; die Unsicherheit darüber, ob er während der Tat tatsächlich wach gewesen sei: «Die Erscheinung, das Wer da! Rufen, Aufspringen, Ergreifen der Axt und Zuhauen, sey so plötzlich aufeinander gefolgt, daß er gar nicht zur Besonnenheit gekommen, auch nicht wisse, ob er vollkommen wach gewesen sey.»<sup>24</sup>

Die Untersuchungen ergeben, dass der Inquisit einen im Wesentlichen untadeligen Leumund hat, abgesehen von einer Neigung zum Jähzorn, dass ferner das Verhältnis zu seiner Ehefrau von allen Zeugen als untadelig beschrieben wird, der Inquisit nicht krank ist, nicht nachtwandelt und auch sonst «mit schweren Träumen nicht geplaget sey». <sup>25</sup> Darüber hinaus kann ermittelt werden, dass der Inquisit in den letzten Tagen vor der Tat unter anderem aufgrund heftiger Streitigkeiten in einer angespannten Lage war, wovon allerdings das eheliche Verhältnis ausgenommen ist. Den umfangreichsten Teil des Gutachtens bildet die fast dreissig Seiten umfassende «Beurtheilung des Falls». Trotz seiner Singularität sind die Aspekte der Falldiskussion paradigmatisch für die Behandlung psychologisch merkwürdiger Kriminalfälle im ausgehenden 18. Jahrhundert. Es scheinen weniger Merkmale des Falls selbst als seine Beurteilung zu sein, die aus ihm einen paradigmatischen Fall machen. Diese Beurteilung zeigt eine hohe Anschlussfähigkeit an den zeitgenössischen (kriminal-)psychologischen Diskurs, der durch die Analogie von Traum/fehlender Vernunft im Schlaf und Unzurechnungsfähigkeit dominiert wird.

24 [Anonym], Gutachten, S. 11.

25 Ebd., S. 19.

Die Argumentation im Gutachten zum Fall Schimaidzig soll im Folgenden kurz skizziert werden. Die auf den ersten Blick naheliegende Erklärung, nämlich dass der Täter Nachtwandler ist, kann im Fall Schimaidzig ausgeschlossen werden. Auch als eine unwillkürliche Reaktion im Schlaf kann die Tat nicht erklärt werden, da die Vorgänge des Tatverlaufs dafür zu komplex erscheinen. Im Zentrum der Argumentation steht die Grenze zwischen Schlaf und Wachen, die im zeitgenössischen Diskurs deckungsgleich ist mit der Unterscheidung zwischen dem Menschen als willkürlich handelndem Vernunftwesen einerseits und tierisch-sinnlichem Wesen andererseits, das ohne Bewusstsein unwillkürlich agiert. Die Differenz von Schlaf und Wachen ist somit identisch mit der von Unzurechnungsfähigkeit und Zurechnung, wodurch der Fall Schimaidzig – obwohl singulär – paradigmatische Bedeutung erlangen kann, da die Diskussion über die Verfassung des Menschen in den Grenzbereichen des Schlafes, die sich der Vernunftkontrolle entziehen, mit zentralen Fragen zeitgenössischer Subjekttheorien verbunden ist.

Die Pointe der Analogie von Schlaf und Unzurechnungsfähigkeit, die beide durch eine Unwirksamkeit der Denkkraft und Herrschaft der Phantasie beziehungsweise Einbildungskraft charakterisiert werden, ist die Annahme, dass der Übergang vom Schlaf zum Wachen – wenngleich ein universelles Phänomen – als «Verrücktheit» zu kennzeichnen ist, so dass es möglich wird, eine punktuelle psychische Abweichung auch bei sonst gesunden und unauffälligen Menschen anzunehmen: «Die Aerzte bezeichnen die letzte Gränze zwischen Wachen und Schlafen mit dem Namen einer Verrücktheit [...].»<sup>26</sup> Anders als beim Überschreiten der Grenze von Wachen und Schlaf beim Einschlafen seien jedoch beim Erwachen «die größten Verschiedenheiten» zu beobachten je nach Ursache des Erwachens. «Ganz heterogen ist das plötzliche Erwachen auf Erschütterung durch äußere oder innere Eindrücke». <sup>27</sup> In den meisten Fällen bewirke es «Betäubung» und geschehe «mit einer wilden Verworrenheit der Sinne und Gedanken, die nur mit Mühe und allmählicher Rückkehr der Besonnenheit sich auflöst». <sup>28</sup> Dieser hinlänglich bekannte und alltägliche Zustand wird als «Schlaftrunkenheit» qualifiziert.

Zur Erklärung der damit verbundenen Betäubung und der Verwandtschaft von Schlaftrunkenheit und Wahnsinn rekurriert das Gutachten auf Marcus Herz' eingangs zitierte Arbeit *Über den Schwindel*, der laut Autor durch den zu schnellen Übergang von einer Gattung von Ideen zu einer anderen evoziert wird. An dieser Stelle wird die Relevanz des Merkmals der «Plötzlichkeit» verständlich. Im plötzlichen Erwachen verliere die Phantasie nicht in demselben Tempo ihre «Alleinherrschaft über den Geist». Die ersten Eindrücke nach dem plötzlichen Öffnen der

26 Ebd., S. 28.

27 Ebd., S. 29.

28 Ebd.

Augen werden vielmehr zum Stoff für die Phantasie, um «stärkere und widersinnigere Bilder zu formen [...]. Und was ist der Wahnsinn anders als Phantasie außer Verbindung mit der Denkkraft?»<sup>29</sup> Erschwerend komme hinzu, dass die Seelenstärke, die bei Gebildeten womöglich dazu führe, schnell zu Bewusstsein zu gelangen, «dem Einlieger und Tagelöhner Schimaidzig natürlich ganz» abging, «so wie sie dem Knabenalter fehlt». <sup>30</sup>

Insofern als der Psychologie der Spätaufklärung noch keine genuin psychologischen oder psychiatrischen Erklärungsansätze für Psychopathologien zur Verfügung stehen, werden psychisch abweichende Phänomene als Verminderung der Verstandestätigkeit definiert, sodass sie an ‘normale’ Erscheinungen anschliessen, die ebenfalls durch Verstandesschwäche erklärt werden, wie Schlaf und Traum, Kindheit und Jugend oder Mangel an Bildung.

Die fehlende Bildung des Inquisiten erhöht entsprechend, so die Argumentation des Gutachtens, die Plausibilität der Annahme, dass die sich im Dunklen bewegende Gestalt des Opfers dem Wahnsinn gleichende Phantasiebilder bei Schimaidzig hervorgerufen habe, «in einem oberschlesischen Bauernkopfe, der gewiß mit Aberglauben und Gespenster-Geschichten durchaus angefüllt ist». <sup>31</sup>

Da in der Situation des plötzlichen Erwachens ein Gebrauch der Vernunft unmöglich sei, so dass der Zustand als Wahnsinn bezeichnet werden könne und sich dem Willen entziehe, plädiert das Gutachten dafür, «alle die Grundsätze» auf diesen Fall anzuwenden, die «von Schlafenden und Nachtwanderern in den Rechten angenommen sind», <sup>32</sup> wenngleich der Täter weder geschlafen hat noch Nachtwandler ist. Abweichend von bisher bekannten Fällen, in denen Unzurechnungsfähigkeit begründet wird mit dem – krankhaften – Zustand des Schlafwandelns, <sup>33</sup> wird hier ein neuer Bereich fehlender Zurechnung etabliert: die «alltägliche» Schlaftrunkenheit. Das Gutachten im Fall Schimaidzig plädiert entsprechend für einen Freispruch aufgrund fehlender Zurechnung.

Die Auseinandersetzung mit den Phänomenen Schlaf und Traum sind für die zeitgenössische Psychologie von zentraler Bedeutung; sie fehlt in keiner Abhandlung zur Seelenkunde, da der Schlaf einen Zugang zu subjekttheoretisch sonst nicht erklärbaren Zuständen liefert, die sich der Kontrolle des Verstandes entziehen. Auch Klein führt in einer Abhandlung *Ueber Gemüthschwäche und Gemüts-*

29 Ebd., S. 31.

30 Ebd., S. 31–32.

31 Ebd., S. 33.

32 Ebd., S. 47.

33 Vgl. z.B. Karl Friedrich Pockels, Psychologische Bemerkungen über Träume und Nachtwandler, in: Magazin zur Erfahrungsseelenkunde, Bd. 6, St. 3, Berlin 1788, S. 76–89, hier S. 86. Für Pockels ist der Übergang vom Nachtwandeln zum Wahnsinn fliessend.

*krankheit in rechtlicher Rücksicht*<sup>34</sup> die Analogie zum Traum als Modell für solche Zustände ein, in denen Verstand und Selbstbewusstsein stark eingeschränkt sind: In diesen Zuständen sei die Verbindung von Aussen und Innen nicht vollständig unterbrochen, so dass «die äußen Sinne nicht die ihnen eigene Wirksamkeit verloren haben, sondern daß nur die Verbindung zwischen dieser, und der menschlichen Willkür, bis zu einem gewissen Grade unterbrochen worden ist.»<sup>35</sup> Interessant für die Kriminalpsychologie ist, dass im Traum-Diskurs den Affekten Zorn, Wut, Schrecken und Angst ein vergleichbarer an den Wahn grenzender Status zugeschrieben wird wie dem Traum, dem Somnambulismus oder dem Rausch. So werden in der Schilderung des Falls Schimaidzig auch die Affekte «Angst» und «Schrecken» hervorgehoben, die dem Totschlag vorhergingen.<sup>36</sup>

### ***Die Proliferation als Fall von Schlauftrunkenheit***

Der 1791 in Kleins *Annalen* publizierte Fall wird 1793 im dritten Band von Pyls *Repertorium* 1793 in einer etwas gekürzten Version wieder abgedruckt. Allerdings verändert Pyl die Überschrift zu dem Gutachten in der Weise, dass diese bereits eine psychologische Interpretation der Tat enthält. Heisst es in Kleins *Annalen* noch «Gutachten [...] über den merkwürdigen Todtschlag [...]», so lautet die Überschrift bei Pyl «Gutachten [...] über einen sonderbaren in s.g. Schlauftrunkenheit verübten Frauenmord». In einer ausführlichen Fussnote begründet Pyl die Übernahme dieses Gutachtens mit der Seltenheit des Falls und seiner musterhaften Ausführung. Zugleich wird als Motiv für den Abdruck dieses singulären Falls über den Zwischenzustand von Schlafen und Wachen der Wunsch angeführt, philosophische Ärzte würden dadurch ermutigt werden, «Beobachtungen darüber anzustellen und ihre Erfahrungen und Urtheil uns mitzutheilen.»<sup>37</sup> Durch die veränderte Überschrift wird aus einem zunächst rätselhaften Totschlag ohne Motiv ein Fall von «Schlauftrunkenheit», der die weitere Rezeption festlegt. In der Folge taucht der Fall Schimaidzig bis ins zwanzigste Jahrhundert ausschliesslich unter dem Stichwort ‘Schlauftrunkenheit’ auf. Textquelle für die Proliferation des Falls sind

34 Ernst Ferdinand Klein, Über Gemütsschwäche und Gemütskrankheit in rechtlicher Rücksicht, in: Sammlung der deutschen Abhandlungen, welche in der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vorgelesen worden, Berlin 1803, S. 131–157, hier S. 132.

35 Ebd., S. 134.

36 Zum Fall Schimaidzig vgl. auch: Harald Neumeyer, Unkalkulierbar unbewußt. Zur Seele des Verbrechers um 1800, in: Gabriele Brandstetter, Gerhard Neumann (Hg.), Romantische Wissenspoetik. Die Künste und die Wissenschaften um 1800, Würzburg 2004, S. 151–177.

37 Johann Theodor Pyl, Gutachten des Oberschlesischen Criminal-Kollegii über einen sonderbaren in s.g. Schlauftrunkenheit verübten Frauenmord, in: Friedrich Ludwig Augustin (Hg.), Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft, Bd. 3, Berlin 1793, S. 72–116, hier S. 73.

vor allem Kleins *Annalen*, die Wiederaufnahme in Pyls *Repertorium* und die Erwähnung bei Hoffbauer.<sup>38</sup>

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelt sich der Fall Schimaidzig somit zu dem paradigmatischen Beispiel für Unzurechnungsfähigkeit im Zustand der «Schlaftrunkenheit». Dies ist bei der ersten juristischen Beurteilung des Falls keineswegs ausgemacht. Den einzigen Anhaltspunkt für diese Hypothese liefert zunächst nur die Aussage des Täters, er wisse nicht, ob er zum Zeitpunkt der Tat überhaupt ganz wach gewesen sei. Die Beurteilung, dass es wahrscheinlich sei, dass Schlaftrunkenheit für eine fehlende Zurechnung verantwortlich ist, erfolgt aber erst als Resultat einer zahlreiche Details einbeziehenden Argumentation und eines mehrfachen Ausschlussverfahrens, wie aufgrund des Hinweises auf völliges Fehlen erkennbarer Tatmotive oder der Selbstanzeige des Täters, die einen Mord zumindest sehr unwahrscheinlich machen.

In der Beurteilung werden zunächst Argumente angeführt, die eine Unzurechnungsfähigkeit des Täters sogar unwahrscheinlich erscheinen lassen: Er ist völlig gesund, er neigt nicht zum Nachtwandeln oder schweren Träumen und die Tat ist derart komplex, dass sie nicht als unwillkürliche Reaktion im Schlaf aufgefasst werden kann.<sup>39</sup> Letztlich basiert die Argumentation für die Unzurechnungsfähigkeit auf der Annahme der geringen Geisteskräfte des Täters (gepaart mit «Gespenssterfurcht»):<sup>40</sup> Es sei äusserst unwahrscheinlich, dass jemand, wenn er seine Frau im Affekt erschlagen hätte – ein geplanter Mord wird zuvor aus Mangel an Motiven ausgeschlossen –, unmittelbar danach in der Lage gewesen wäre, eine ihn entlastende zusammenhängende Geschichte, wie sie von Schimaidzig vorgebracht wird, zu erfinden. Die Unwahrscheinlichkeit potenziert sich nach Ansicht des Gutachters durch die geringen Geisteskräfte des Täters, sie werden als Argument für die Richtigkeit der Angabe gewertet, er habe in seiner Angst nach dem plötzlichen Erwachen die Gestalt im Dunkeln für ein Gespenst gehalten.

Die Argumentation des Gutachtens basiert im Wesentlichen auf Plausibilitäten. Die später erfolgende paradigmatische Beziehung des Falls zur Schlaftrunkenheit

38 Johann Christoph Hoffbauer, *Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Gesichtspunkten der Rechtspflege oder die sogenannte gerichtliche Arzneywissenschaft nach ihrem psychologischen Theile*, Halle 1808, S. 299–301. Hoffbauer bildet insofern eine Ausnahme, als er nicht von Schlaftrunkenheit, sondern lediglich vom «Zwischenzustande zwischen Wachen und Schlafen» (S. 296) spricht.

39 [Anonym], *Gutachten*, S. 26.

40 Diese Argumentation ist für viele merkwürdige Kriminalfälle in Kleins *Annalen* kennzeichnend, in denen die Tat nicht auf eine «Gemütskrankheit», sondern eine «Gemütsschwäche» zurückgeführt wird. Vgl. dazu: «Dunkle Gefühle entscheiden oft mehr, als deutlich gedachte Gründe». Kriminalfälle in Kleins *Annalen der Rechtsgelehrsamkeit* und die Schwierigkeiten einer Ermittlung der «inneren Handlung», in: Maximilian Bergengruen, Gideon Haut, Stephanie Langer (Hg.), *Tötungsarten / Ermittlungspraktiken. Zum literarischen und kriminalistischen Wissen von Mord und Detektion*, Freiburg i. Br. 2015, S. 153–169.

ist anfangs keinesfalls evident. Es bleiben auch am Ende des Verfahrens Zweifel an der Unzurechnungsfähigkeit des Täters. Ihren Ursprung haben diese Zweifel in der Diskrepanz zwischen der für jeden nachvollziehbaren alltäglichen Erfahrung der Schlauftrunkenheit<sup>41</sup> und der Singularität einer Tötung, deren Erklärung wiederum keinesfalls evident ist, sondern das Ergebnis einer komplexen Argumentation, die sich aus zahlreichen Details und Schlussfolgerungen zusammensetzt («künstliche Beweisführung»): «Die Grundlage ist daher allgemein genug; aber daß sie selten oder nie zu jenem fürchterlichen Ausbruche kommt, ist daher erklärbar, weil tausend kleine Umstände zusammentreffen müssen, um die Menschen so weit zu führen.»<sup>42</sup>

Auffällig ist nun, dass der Fall Schimaidzig, der sich durch seine Singularität als merkwürdiger Rechtsfall qualifiziert, im Laufe der Rezeption zu einem viel zitierten Beispiel für Schlauftrunkenheit auch jenseits juristischer Fragen avanciert. Zwar urteilt das juristische Gutachten, dass die Tat in Schlauftrunkenheit vollzogen wurde, das Singuläre des Falls bestehe jedoch gerade darin, dass der Zustand der Schlauftrunkenheit sich so unglücklich mit einer Vielzahl von Begleitumständen verknüpfte, dass er eine gerade nicht typische, sondern aussergewöhnliche Tat ermögliche. Damit der Fall aber als paradigmatischer Fall rezipiert werden kann, ist eine Vereinfachung und Reduktion notwendig. Scheinbar überschüssige Details sowie strittige Aspekte werden in der Folge ausgeblendet.

Hierin besteht nach Ludwik Fleck die Besonderheit der «Handbuchwissenschaft» im Unterschied zur «Zeitschriftenwissenschaft»: Werden neue Beobachtungen einzelner Wissenschaftler zunächst in Zeitschriftenartikel publiziert, die die subjektive Perspektive, die Vorläufigkeit des dargestellten Ansatzes sowie offene Fragen oder Zweifel markieren – wie es auch Klein für die Darstellung von Rechtsfällen gefordert hat –, so ist der Übergang von diesem provisorischen Wissen zu den als gesichert geltenden Beständen einer Wissenschaft in Form von Handbuchwissen durch eine Reduktion von Komplexität und Widersprüchen sowie die Ausblendung einer persönlichen Perspektive und die Einordnung in ein geschlossenes System gekennzeichnet. Die Rezeption des Falls Schimaidzig, der zunächst in Zeitschriften publiziert und anschliessend in Hand- und Lehrbücher der Gerichtsmedizin aufgenommen wird, zeigt exemplarisch, wie im Übergang von der «Zeitschriftenwissenschaft» zur «Handbuchwissenschaft» ein System subtiler Diffe-

41 «Bey mäßiger Aufmerksamkeit wird man sich aus dem alltäglichen Leben des Zustandes erinnern, in den ein plötzliches Aufschrecken aus dem Schlafe versetzt, und zugleich des verstörten Aussehens, der lächerlichen Handlungen oder Gebärden; die eine vorübergehende Abwesenheit der Vernunft allerdings verrathen.» [Anonym], Gutachten, S. 45.

42 Ebd.

renzen, das für Klein notwendig ist, um die Partikularität ähnlicher Fälle nicht zu nivellieren, zunehmend reduziert wird.<sup>43</sup>

In Johann Christoph Hoffbauers Rezeption fungiert der Fall Schimaidzig als ein Beispiel für den Übergang vom Schlafen zum Wachen, der Begriff der ‘Schlaftrunkenheit’ fällt bei ihm nicht. Der Fall wird jedoch auf die Merkmale reduziert, die mit der Schlaftrunkenheit in Verbindung stehen; diese Darstellung wird nicht als Hypothese, sondern als faktische Tatbeschreibung präsentiert, indem die Aussagen des Täters, die das Gutachten in indirekter oder erzählter Rede wiedergibt, nun als Tatsachenbehauptungen in der dritten Person im Indikativ formuliert werden. Alle weiteren Hintergründe der Tat sowie zweifelhafte Punkte der Ermittlung werden nicht erwähnt:

Außer sich vor Angst springt er von seiner Lagerstätte auf, ergreift die Holzaxt, die gewöhnlich neben ihm auf der Streu lag, und schlägt auf die gespenstermäßige Figur los. Die Erscheinung, das: Wer da? Und das Ergreifen der Axt ist so plötzlich und schnell nach einander, daß er gar nicht zur Besonnenheit gekommen.<sup>44</sup>

Die Reduktion auf die Schlaftrunkenheit wird im Kontext der Abhandlung zusätzlich dadurch betont, dass der Fall kombiniert wird mit dem Beispiel eines Kindes, das nach dem Einschlafen noch einmal geweckt regelmässig in den Zustand der Schlaftrunkenheit verfällt. Durch diese Reihung wird der Fall aus den komplexen Fragen des juristischen Kontextes gelöst. Ähnlich wie bei Hoffbauer wird der Fall Schimaidzig auch von Carl Gustav Hesse jenseits juristischer Fragen im Zusammenhang mit dem Schlaf- und Aufwachverhalten von Kindern diskutiert, eine Serienbildung, die Meisters Gutachten durch den Verweis auf den knabenhafoten geistigen Status des Täters vorbereitet hat.<sup>45</sup>

### **Die Evidenz psychologischer Selbstbeobachtung**

Der Fall des Bernhard Schimaidzig wird in Kleins *Annalen* zwar anonym veröffentlicht, bekannt war aber, dass Johann Christian Meister das Gutachten erstellt hat. Die Rezeptionsgeschichte des Falls wird nicht nur durch dessen Beurteilung des Falls im Gutachten beeinflusst, sondern auch durch einen zentralen Paratext:

43 Ludwik Fleck, Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache, Frankfurt a.M. 1980.

44 Hoffbauer, Die Psychologie, S. 300–301.

45 Hesse stellt ferner die Einordnung der Tat zur Schlaftrunkenheit in Frage, allerdings nur um den Fall stattdessen seinem System des «Aufschreckens» aus dem Schlaf zuzuordnen, das er als (pathologisch) gesteigerte Form der Schlaftrunkenheit auffasst: «Wenn ich auch nicht abläugnen kann und will, dass die Schlaftrunkenheit eine Verwirrung der Seelenkräfte erzeugen könne; so ist diese doch, wie ich früher gezeigt habe, nicht so schwerer und eigenthümlicher Art, als beim Aufschrecken, und weit vorübergehender.» Carl Gustav Hesse, Über das nächtliche Aufschrecken der Kinder im Schlafe und psychisch gerichtliche Bedeutung des Aufschreckens in den späteren Lebensaltern, Altenburg 1845, S. 115.

Meister hat den Fall in seine 1808 erschienene Sammlung *Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen* aufgenommen, in der er ihn mit der Schilderung einer persönlichen Erfahrung verknüpft. Der Autor verbindet hier seine Autorität als Gutachter des Falls mit der Evidenz einer psychologischen Selbstbeobachtung, die er als «Einleitung» dem Fall voranstellt. Er betont die Einzigartigkeit des Falls nicht nur dadurch, dass er ihn prominent am Anfang des Bandes platziert, sondern auch durch die Warnung vor einer missbräuchlichen Anwendung der Schlauftrunkenheit in Rechtsgutachten. Er rekurriert ebenfalls auf die Normalität der Schlauftrunkenheit, führt dabei aber als stärkstes Argument die ausführliche Schilderung einer Selbstbeobachtung in der Tradition der Erfahrungsseelenkunde an: «Und schon das, was ich in dieser gegenwärtigen Einleitung zu sagen habe, erhebt den Fall zum allereinzigen in der Sphäre der Criminaljustiz; indem ich hier, unter Verbürgung der Wahrheit mit meinem Namen, folgende Anekdote niederlege.»<sup>46</sup>

An die Stelle der Plausibilisierung durch Nennung ähnlicher Fälle, die hier nicht möglich ist, tritt die Authentizität des Selbsterlebten. Meister trägt damit der von Schaumann in den *Ideen zu einer Kriminalpsychologie* aufgestellten Forderung Rechnung, sich in den Täter hineinzuversetzen – bei Schaumann ist diese allerdings bezogen auf die Verhörtechnik des Richters. Die Situation der Schlauftrunkenheit wird von Meister sehr ausführlich und anschaulich in einer Kombination aus psychologischer Erklärung und emphatischer Darstellung des inneren Erlebens geschildert, die auf ihrem Höhepunkt ins Präsens wechselt: Nach einer anstrengenden Reise schläft Meister auf dem Sofa eines Freundes ein. Durch das Eintreten der «Dame des Hauses» schreckt er aus seinem Schlaf auf:

Ein leeres Entsetzen hatte mich in dieser Besinnungslosigkeit ergriffen; das schauderhafteste von Allen! Gedenke sich die Seele eine gespenstische Erscheinung -- träume sie sich einen räuberischen Angriff. [...] Ich befand mich in jener Verworenheit aller Vorstellungen, welche eine ganz fremdartige Welt von Umgebungen vorspiegelt. [...] Ich ergreife den ersten Stuhl, der mir nahe stand, ich schwinge ihn, in der Angst meines leeren Entsetzens [...], ich stehe schon im Begriff ihn nach der Dame zu schleudern.<sup>47</sup>

46 Johann Christian Friedrich Meister, Peinliches Rechtsgutachten über den von Bernhard Schimaidzig an seiner Ehefrau in Schlauftrunkenheit verübten Totschlag, in: ders., *Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen*, Frankfurt a.d. Oder 1808, S. 1–53, hier S. 2. Ein vergleichbarer Fall der Annäherung an die psychische Voraussetzung des Totschlags findet sich in einem Beitrag des *Magazins zur Erfahrungsseelenkunde*, in dem der Autor eine nächtliche Szene aus seiner Jugend rekonstruiert, in der er die starke, unmotivierte Versuchung erfahren hat, seinen Bruder zu ermorden. Die Schilderung dieses potentiellen Mordes dient dem Anschluss des Verbrechens an ‘normale’ psychische Vorgänge. Als einzige mögliche Ursache erscheint dem Autor die nächtliche Dunkelheit und Nähe des Schlafes, die eine Art Betäubung sowie «dunkle Gefühle und Empfindungen» in ihm hervorgerufen habe. J. G. Vieweg, Geschichte eines im frühesten Jünglingsalter intendirten Brudermords, in: *Magazin zur Erfahrungsseelenkunde*, Bd. 3, St.2 (1785), S. 58–62, hier S. 62.

47 Meister, Peinliches Rechtsgutachten, S. 3.

Erst dadurch, dass die Frau ihn angesprochen habe, sei er wieder zur Besinnung gekommen. Diese Beobachtung an sich selbst führt bei Meister zu der Gewissheit, dass Schimaidzigs Aussage der Wahrheit entspricht. Diese Erfahrung ergänzt den singulären Fall jedoch nicht um einen ähnlichen Fall, sondern um einen weiteren Beleg für die Behauptung, dass ein Zustand von Schlaftrunkenheit, wie ihn Schimaidzig für sich reklamiert, auch bei vermeintlich gesunden Menschen möglich ist. So entsteht in der Tradierung des Falls Schimaidzig ein zirkulärer Rekurs, der zwar das Phänomen der Schlaftrunkenheit, nicht jedoch die Tat von Schimaidzig erklärt: Der Fall wird zum einen zum exemplarischen Fall für die Schlaftrunkenheit und zum anderen werden Beobachtungen einer alltäglichen, wenn auch vielleicht gesteigerten Schlaftrunkenheit – wie die von Meister beschriebene – als Beleg für die Wahrscheinlichkeit der Unzurechnungsfähigkeit Bernhards Schimaidzig herangezogen. Über die Diskrepanz von Normalität und Singularität ist Meister sich durchaus im Klaren, wenn er abschliessend rechtfertigt, warum im Fall Schimaidzig kein medizinisches Gutachten angefordert wurde.<sup>48</sup>

In einer Rezension in der *Leipziger Literaturzeitung* (Bd. 19, 1809, S. 1668) zu Meisters *Peinlichen Rechtsfällen* wird eigens der Fall Schimaidzig erwähnt. Der Rezensent nimmt Meisters Schilderung zum Anlass, die Rezension noch mit einer eigenen Erfahrung zum Phänomen der Schlaftrunkenheit anzureichern. Der Fall wird in seiner Rezeption zunehmend mit Beispielen für die Schlaftrunkenheit in eine Serie gebracht, die als Phänomen allerdings niemals zweifelhaft war – daher also keiner weiteren Belege bedürfte –, statt für die singuläre Kopplung von Schlaftrunkenheit und Totschlag weitere Fälle zur Plausibilisierung aufzufinden.

Der Fall Schimaidzig erscheint zwar mitunter auch als juristischer Vergleichsfall, der von anderen Fällen jedoch dadurch abgegrenzt wird, dass er singulär bleibt als Fall eines Totschlags in Schlaftrunkenheit. Bei anderen Fällen handelt es sich um Beobachtungen von Verwirrung oder Gewaltbereitschaft im Zustand von Schlaftrunkenheit. So wird der Fall Schimaidzig etwa in der *Zeitschrift der Staatsärzneikunde* als Vergleichsfall zitiert:<sup>49</sup> Der zu beurteilende Fall ist der eines Soldaten, der von einem Vorgesetzten aus dem Schlaf geweckt, diesen mit dem Säbel

48 «Der Arzt – oder ein Medicinisches Collegium – konnte uns durchaus nichts begutachten, als im Allgemeinen, ob es wirklich einen solchen Zustand in der Natur gebe, wo das plötzliche Erwachen noch mit Betäubung, mit Mangel an Besonnenheit, mit vorübergehender Aufhebung des Vernunft-Gebrauches, verbunden seyn könne? Hingegen für die Entscheidung in concreto konnte ein Gutachten der Aerzte uns hier gar nichts leisten; sondern die Frage, ob ein solcher Zustand hier wirklich eingetreten? Mußte lediglich von uns Juristen, und aus juristischen Gründen entschieden werden.» Meister, Peinliches Rechtsgutachten, S. 46f.

49 Adolph Henke (Hg.), Gutachten über den Gemüthszustand eines Soldaten im Augenblick seines Vergehens im Dienste, durch thätliches Vergreifen am Vorgesetzten. Vom Herrn Dr. E. Büchner, Großherzoglich Hessischen Medizinalrathe, in: Zeitschrift für die Staatsärzneikunde, Bd. 10 (1825), S. 39–72; der Vergleich zum Fall Schimaidzig S. 55–60.

angreift. Später gibt der Soldat an, er habe geträumt, dass er im Zwinger von einem Gefangeneng angegriffen werde und nach diesem mit dem Säbel geschlagen habe. In diesem Beispiel tauchen vergleichbare Aspekte auf wie im Fall Schimaidzig: 1. Es wird bezeugt, dass der Soldat nur über eine geringe Kraft des Verstandes verfügt (sein Verhalten ist aber untadelig); 2. da für das Untersuchungsgericht «das Vorbringen des Angeklagten den Charakter der Erdichtung an sich trage», wird ein Gutachten in Auftrag gegeben, dass «die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit» der Aussage beurteilen soll. Das Gutachten hält das Vorliegen von Schlaftrunkenheit für evident.<sup>50</sup>

Auch Heinroth thematisiert vor allem das Problem der Grenzverwischung, das in der psychologischen Betrachtung von Zuständen zwischen Schlaf und Wachen immer virulent war und die Nähe dieser Zustände zum Wahnsinn begründen soll. Diese Vermischung von «Traumwelt und wirkliche[r] Welt»<sup>51</sup> werde vor allem durch eine Störung des allmählichen Übergangs vom Schlaf zum Wachen, etwas durch plötzliche Geräusche, verursacht. Die Frage, die im Gutachten zum Fall Schimaidzig noch zur Diskussion steht, nämlich wie die Handlung eines «Schlaftrunkenen» zu beurteilen sei, da sie nicht unwillkürlich wie die eines Schlafenden erfolgt, ist für Heinroth abschliessend geklärt und kann als allgemeine Regel formuliert werden: «Darum ist der Mensch in ihnen als ein Träumender, d.h. als ein Unfreier, anzusehen, und Handlungen, in diesen Zuständen verübt, sind als unfreie zu betrachten; oder kurz: diese Zustände sind gebundene Zustände, und schließen die Zurechnungsfähigkeit aus.»<sup>52</sup> Der «so oft wiedererzählte Fall des Bernhard Schimaidzig»<sup>53</sup> fungiert nun als ein allseits bekanntes Belegbeispiel – Heinroth führt Klein, Pyl, Meister, Henke und Hoffbauer als Referenz an.

## Schluss

Anhand einer kleinen Auswahl gerichtsmedizinischer und psychologischer Bezugnahmen auf den Fall Schimaidzig sollte gezeigt werden, wie aus einer komplexen und viele Vermutungen und offene Fragen enthaltenden Falldarstellung und -beurteilung ein paradigmatischer Fall der (gerichtlichen) Psychologie destilliert wird. Zwar wird der Fall bis ins 20. Jahrhundert hinein zitiert, es erscheint jedoch nicht

50 Auch hier zeigt sich die zirkuläre Verwendung des Falls. Das Gutachten verweist auf die Definition der «Schlaftrunkenheit» in Henkes Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, in der wiederum auf Schimaidzig verwiesen wird.

51 Johann Christian August Heinroth, System der psychisch gerichtlichen Medizin oder theoretisch-praktische Anweisung zur wissenschaftlichen Erkenntnis und gutachtlichen Darstellung der krankhaften persönlichen Zustände, Leipzig 1825, S. 234.

52 Ebd.

53 Ebd., S. 235.

zufällig, dass er vor allem für die Gerichtspsychologie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von Interesse ist, da diese – im Unterschied zur naturwissenschaftlichen Ausrichtung der Gerichtspsychiatrie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts<sup>54</sup> – neben der medizinischen Orientierung die Frage der Unzurechnungsfähigkeit in Relation zu philosophischen Subjekttheorien bearbeitet, wofür der Fall Schimaidzig eine ideale Folie liefert.

Anhand der Rezeption des durch Bernhard Schimaidzig verübten Totschlags als eines Falls von Schlaftrunkenheit, die als Ursache der Unzurechnungsfähigkeit des Täters angenommen wird, konnte zum einen der Einfluss der Erfahrungsseelenkunde und des Paradigmas der (Selbst-)Beobachtung auf die entstehende gerichtliche Psychologie aufgezeigt werden. Die Prominenz des Falls ist bedingt durch die ‘Normalität’ des Täters und des Phänomens der Schlaftrunkenheit, die im Gegensatz stehen zur Singularität des Falls. Damit bedient der Fall sowohl das Interesse der Kriminalpsychologie an einer Ausdifferenzierung der Zustände, die die Zurechnung auch bei an sich ‘gesunden’ Tätern ausschliessen, als auch das Interesse an sensationellen Rechtsfällen. Darüber hinaus ist der Fall im hohen Masse anschlussfähig für psychologische Debatten, die – wie die Rezeption des vorliegenden Falls – auf Phänomene im Kontext von Schlaf und Traum fokussiert sind.

Zum anderen konnte am Fall Schimaidzig demonstriert werden, welche Transformationen eine Falldarstellung im Verlauf ihrer wissenschaftlichen Rezeption erfährt und wie durch Verfahren der Vereindeutigung und Reduktion sowie durch die Hinzufügung von Paratexten und neuen (thematischen und medialen) Kontexten aus einem offenen, schwer zu entscheidenden Fall ein paradigmatischer Fall generiert wird. Der Fall Schimaidzig liefert so auch ein Beispiel dafür, dass neue Tatbestände in der Praxis der Gerichtspsychologie nicht durch die Anwendung allgemeiner Regeln auf besondere Fälle konstituiert werden, sondern dass «merkwürdige» Einzelfälle Ausgangspunkt für die Erweiterung des Wissens und die Etablierung einer Regel werden. Die in seiner Rezeptionsgeschichte zu beobachtende Schliessung und Komplexitätsreduktion des Falls ist zugleich ein Beispiel dafür, in welcher Weise das Paradigmatischwerden eines Falls einhergeht mit der Transformation von provisorischem und differenziertem Zeitschriftenwissen in homogenes Handbuchwissen.

54 Die Psychiatriegeschichtsschreibung geht von einer Entstehungs- oder Initialphase der Psychiatrie bis ca. 1840 aus, in der diese durch verschiedene wissenschaftliche Traditionen geprägt wird. Dieser Periodisierung zufolge wird diese erste Phase ausgehend von Pinel als «moral treatment» charakterisiert, auf die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine zweite Phase der naturwissenschaftlichen Methode folgt. Vgl. Heinz Schott, Rainer Tölle, Geschichte der Psychiatrie. Krankheitslehre, Irrwege, Behandlungsformen, München 2006.

